

VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT UND MANCHE BEMERKUNGEN(*)

Dr. Servet ARMAÇAN
Professor an der Rechtsfakultät
der Universität Istanbul

I. ZWECK UND ZIEL DER VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT

Es gibt verschiedene Verfassungsgerichtsbarkeitssysteme auf der Welt. Die Verfassungen weisen verschiedene Alternativen darin auf, wie der Umfang der Überprüfung und die Kompetenz der Verfassungsgerichte geregelt wird. Das System in der Bundesrepublik Deutschland ist m.E. das umfassendste.

Welchen Zweck erfüllt bzw. welches Ziel verfolgt die Verfassungsgerichtsbarkeit? Im allgemeinen kann man sich auf zwei Ziele beschränken:

1. Schutz der Grundrechte und der Freiheiten :

Ein freiheitlich-demokratisches Leben kann nur infolge der Garantie und der freien Anwendung von Grundrechten und Freiheiten, der Entfaltung der materiellen und geistigen Persönlichkeit des einzelnen entstehen und aufrecht erhalten bleiben. Verletzt die öffentliche Gewalt diese Grundrechte und Freiheiten durch die von ihr erlassenen Gesetze, kann sich das freiheitlich-demokratische Leben nicht mehr forsetzen und Wurzeln schlagen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat die Aufgabe, derartige Verstöße zu verhindern.

(*) Beitrag, den ich auf dem Fachsymposium über das Thema "Neuere Entwicklungen im öffentlichen Recht (Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht) in internationaler und rechtsvergleichender Sicht 10-14 Oktober 1978, Ludwigsburg, das von der Alexander von Humboldt - Stiftung veranstaltet werden war, gehalten habe.

2. Errichtung des Rechtsstaates :

Mit der Verfassung zu vereinbarende Gesetze bilden die Massnahmen, die die Souveränität des Rechts verwirklichen und die den Rechtsstaat begründen. Dank dieser Konformität wird auch die Fortsetzung des Rechtsstaates garantiert sein. Die Verfassungsgerichtsbarkeit soll die Verwirklichung dieser beiden Ziele anstreben. Erst dann spielt das Verfassungsgericht seine Rolle als "Hüter der Verfassung".

II. VERFASSUNGSÄNDERNDE GESETZE

Das Verfassungsgericht soll nicht die verfassungsändernden Gesetze daraufhin überprüfen, ob sie mit der Verfassung zu vereinbaren sind. Das gesetzgebende Organ hat das Recht, da es durch die gültige Verfassung nicht für immer gebunden ist, manche in der Verfassung geregelte Organe aufzuheben bzw. neue hinzuzufügen. Denn eine Änderung ist neuen Situationen und Bedürfnissen des Lebens gegenüber notwendig, dafür sollte in besonderem Masse das gesetzgebende Organ in seiner Eigenschaft als Vertreter des Volkes zuständig sein. Die Ansicht, dass eine Verfassung nur von einem verfassungsgebenden Organ geändert werden dürfe, halte ich nicht für "richtig".

Nach der umfangreichen Änderung der türkischen Verfassung von 1961 im Jahre 1971 darf das türkische Verfassungsgericht die verfassungsändernden Gesetze "materiell" (inhaltlich) nicht überprüfen, es darf dies nur "formal", d.h. nur eine Prüfung darüber vernehmen, ob bei der Änderung die in der Verfassung vorgesehenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden (Art. 147 der Verfassung).

a) Bei den Verfassungsänderungen geht es im wesentlichen darum, den Rechtsstaat nicht anzutasten und die Grundrechte und Freiheiten nicht zu verletzen. Es ist hinzuzufügen, dass Änderungen aufgrund künstlich, d.h. überflüssig ausgedehnter Interpretationen der Grundrechte und Freiheiten nicht im Namen des Rechtsstaates, statt: "im Namen des", auch "unter Berufung auf den Rechtsstaat", herangezogen werden können. Dies hat man in einigen Entschei-

dungen des türkischen Verfassungsgerichts versucht und sich dafür zuständig erklärt, im Namen der formalen Kontrolle auch materiell verfassungsändernde Gesetze zu überprüfen. (Siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 1973/19-1975/87: Amtsblatt vom 26.2.1976-15, 511).

b) Von "verfassungswidrigen Verfassungsnormen" und einer "Rangordnung unter den Verfassungsnormen"¹⁾ zu sprechen, kann dem Verfassungsgericht für seine Normenkontrolle keinen praktischen Nutzen bringen. Wenn ein Verfassungsgericht eine Unvereinbarkeit zwischen hochrangiger und neueingefügter niedriger Norm feststellt und die zweite für nichtig erklärt, bedeutet das, dass die gültige Verfassung das gesetzgebende Organ zeitlich unbegrenzt binden soll, und dass die Vertreter des Volkes kein Recht haben, die Verfassung zu ändern. Obwohl das Bundesverfassungsgericht und das türkische Verfassungsgericht schon diese Theorie für richtig gehalten haben, haben sie dennoch keine Normen für nichtig erklärt.

III. VERFASSUNGSGERICHT UND POLITIK

Das Verfassungsgericht ist ein Justizorgan. Es strebt danach, durch seine objektiven Entscheidungen die obengenannten Prinzipien durchzusetzen. Während seiner Tätigkeit kann das Gericht politisiert sein.

a) Vor allem handelt es sich um die Politisierung wegen der Beschäftigung des Gerichts mit politischen Problemen. Z.B. infolge einer Entscheidung des Gerichts könnte der Staat gezwungen sein, sich aus einem politischen internationalen Abkommen (bzw. Organisation) auszuschneiden. Eine solche Entscheidung würde uns einigermassen die politische Anschauung der Entscheidungsrichter über diesen Vertrag andeuten.

Der türkischen Verfassung nach kann das Verfassungsgericht die internationalen Abkommen nicht kontrollieren (Art. 65).

1) Siehe, Otto BACHOF, *Verfassungswidrige Verfassungsnormen*, Tübingen 1951, S. 7 ff.

Ebenso bedeutet eine Entscheidung, die das Verbot politischer Parteien betrifft, bis zu einem gewissen Grad eine politische Bevorzugung der Parteien, die die Richter im politischen Leben des Staates wissen wollen. Das Verfassungsgericht darf die ihm vorgelegten Gesetze nur rein "juristisch" auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin überprüfen. Die Einflüsse, die auf einen Richter von aussen einwirken, darf man nicht aus den Augen verlieren. Obwohl ein Verfassungsrichter die Unvereinbarkeit oder Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung untersucht und feststellt, kann er sich jedoch von seinem politischen Denken und der politischen, auch ideologischen Atmosphäre im Staat nicht distanzieren. Dabei spielen Massenmedien auch eine indirekte Rolle.

Das Verbot der KPD und SRP verursachte in der Bundesrepublik Deutschland unter diesem Aspekt Auseinandersetzungen. Ähnliches entstand in der Türkei nach dem Verbot einer linksgerichteten (Die türkische Arbeiterpartei) und einer rechtsgerichteten Partei (Die nationale Ordnungspartei) im Jahre 1971.

Diese Auseinandersetzungen sind unvermeidbar, solange das Verfassungsgericht in einem Staat tätig ist.

b) Bei der Anfechtung des Gesetzes über finanzielle Unterstützung der politischen Parteien aus dem Haushalt äussert sich ebenso in gewissem Masse eine politische Tendenz bzw. Bevorzugung des Gerichts dahingehend, ob es sich seiner Ansicht nach lohnt, politische Parteien staatlich zu unterstützen.

Das türkische Verfassungsgericht hat ein solches Gesetz im Jahre 1969 auf eine Klage der türkischen Arbeiterpartei, die im Parlament 14 von insgesamt 450 Sitzen innehatte, für nichtig erklärt. Danach haben die Vorsitzenden der politischen Parteien in der Türkei an das Gericht scharfe und bittere Attacken gerichtet und die Entscheidung kritisiert, weil sie wegen dieser Entscheidung ihre bedeutendste finanzielle Quelle verloren hatten.

Ein anderes Beispiel aus der Türkei bildet das Gesetz über private Hochschulen. Aufgrund dieses Gesetzes durften private Hochschulen mit Universitätsniveau gegründet werden. Die Linken waren im wesentlichen gegen dieses Gesetz, da es grosse Vorteile für das Kapital bringen würde und die Gleichheit der Bildungs-

chancen zwischen reichen und armen Studenten abschaffe. Das Verfassungsgericht hat dieses Gesetz für nichtig erklärt. Danach haben die Besitzer der privaten Hochschulen die Entscheidung wegen der angeblichen ideologischen Tendenzen des Gerichts kritisiert, die noch studierenden Studenten vor dem Gerichtsgebäude demonstriert. Die Linken haben dagegen die Entscheidung mit grosser Ovation begrüsst. (Die Entscheidung vom 12.1.1971, 1969/31 - 1971/3; Amtsblatt vom 26.3.1971 - 13.790).

c) Die politische, philosophische, moralische und religiöse Anschauung bzw. Bekenntnis eines Verfassungsrichters spielt beim Erkennen der Entscheidung eine ununterschiedbare Rolle. Wenn eine bestimmte Periode eines Gerichts als Muster genommen wird und die Tendenzen der in ihr amtierenden Richter festgestellt werden, kann im allgemeinen eine Richtung (Tendenz) der in diesem Zeitraum gefallenen Entscheidungen bestimmt werden. Dies trifft besonders auf die USA zu, in deren Supreme Court eine lange Vergangenheit besitzt.

Handelt es sich hier um "Politik im justizförmigen Gewand"

Zu der Verfassungsgerichtsbarkeit ist von jeher unter diesem Aspekt Stellung bezogen worden:

Otto v. Bismarck sagte: "Wenn ... ein Gericht berufen würde..., die Frage zu entscheiden: ist die Verfassung verletzt oder ist sie es nicht? so wäre damit dem Richter zugleich die Befugnis des Gesetzgebers zugewiesen; es wäre berufen, die Verfassung authentisch zu interpretieren oder materiell zu vervollständigen..."²⁾

Ebenso hat Carl Schmitt seine Stellung so artikuliert: "Statt einer Juridifizierung der Politik eine das Ansehen der Justiz untergrabende Politisierung der Justiz eintritt"³⁾. Diese und ähnliche negative Ausdrücke sind zuweilen aufgestellt worden: "government of judges", "unkontrollierte Macht der roten Roben von Karlsruhe" usw.

2) Otto von BISMARCK, Die politischen Reden des Fürsten, Bismarck, 1892, Bd. II, S. 170.

3) Carl SCHMITT, Verfassungslehre, 1929, S. 119; Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 63 ff., Hüter der Verfassung, 1931.

Abschliessend kann man sagen : "Mehr noch als der Richter anderer Sparten der Gerichtsbarkeit kann und darf deshalb Verfassungsrichter die *Folgen* — die oft eminent *politischen* Folgen — seines Spruches nicht aus dem Blick verlieren."⁴ "...wenn es einen völkerrechtlichen Vertrag der politischen Beziehungen des Bundes regelt (Art. 59, 2 des Grundgesetzes), am Grundgesetz messen soll, die politische Ausgangslage, aus der der Vertrag erwachsen ist, die politischen Realitäten, die dazu zu gestalten oder zu ändern er unternimmt, nicht aus dem Blick verlieren."⁵

IV. DIE VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT UND ENTWICKLUNGSLÄNDER

Ich möchte nun kurz und straff über die Beziehungen zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Entwicklungsländern sprechen: Entwicklungsländer haben sich um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu kümmern und zu diesem Zweck eine Reihe gesetzlicher Regelungen und Massnahmen zu treffen. Sie erwarten davon eine Erhöhung des wirtschaftlichen und sozialen Niveaus ihres Landes. Dadurch können sie wirtschaftliche Fortschritte machen, damit die ökonomische und soziale Lage der Bürger sich bessert. Solche Fortschritte sind für sie unerlässlich(und deshalb müssen die dafür notwendigen Massnahmen getroffen werden.

a) Wenn die jeweiligen Regelungen in einem Entwicklungsland der Kontrolle des Verfassungsgerichts unterstellt werden, können

-
- 4) Otto BACHOF, Der Verfassungsrichter zwischen Recht und Politik, in : *Summun Ius Summa Iniuria*, 1963, Tübingen (J.C. Mohr), (41-57), S. 43.
 - 5) BVerfGE, 4, 157 (168). Das Staatsrecht lässt sich, wie schon Heinrich Triepel in seiner berühmten Rektoratsrede über Staatsrecht und Politik, in Auseinandersetzung insbesondere mit Hans Kelsen, dargelegt hat, nicht "ohne Rücksicht auf das Politische betreiben", siehe Heinrich TRIEPEL, *Staatsrecht und Politik*, Berlin u. Leipzig, 1927, S. 19. Über dieses Thema ist das Buch von Herrn Gerd ROELLECKE empfehlenswert : "Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit, über immanente Grenzen der richterlichen Gewalt des Bundesverfassungsgerichts", 1961. Heidelberg, Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft".

dann bestimmte Ziele nur mit Verzögerung oder gar nicht erreicht werden:

Das Verfassungsgericht überprüft die ihm vorgelegten Gesetze rein unter juristischem Aspekt, nämlich, ob sie mit der Verfassung zu vereinbaren sind oder nicht, erkennt dann seine Entscheidung, obwohl das gesetzgebende Organ das jeweilige Gesetz — abgesehen einmal von evidenten und absichtlichen Verletzungen der Verfassung — in Anbetracht der Landesbedingungen hat annehmen und erlassen müssen. Wenn eine negative Entscheidung (Anfechtung des jeweiligen Gesetzes) gefällt wird, können dadurch grundsätzlich Fortschritte in einem Entwicklungsland verhindert werden. Diese Behinderung des Fortschritts zeigt sich auch in Ländern, deren Parlamente nach dem Verhältniswahlssystem entstanden, wie z.B. in der Türkei, in denen viele Parteifractionen vorhanden sind, und die Regierungen immer Koalitionsregierungen sind. In solchen Ländern werden Gesetze nur langen Vereinbarungsverhandlungen zwischen den Koalitionspartnern erlassen.

Dazu möchte ich ein Beispiel aus der Türkei nennen:

In der Türkei kommt ein Gesetz wie folgt zustande: Vorschlag, Debatte in den betreffenden Ausschüssen, ggf. im Verfassungsausschuss, in der Nationalversammlung, im Senat der Republik, anschliessend Gegenzeichnung durch den Präsidenten der Republik und Veröffentlichung im Amtsblatt. Wenn der Präsident binnen zehn Tagen nicht gegenzeichnet, weist er den Gesetzentwurf zur Wiedererörterung und Wiederaufnahme zum Parlament zurück. (Art. 93 der Verfassung). Dafür braucht man normalerweise einen Monat. Nach all diesem beginnt das Verfassungsgericht mit der Überprüfung. Das Gericht ist an keine Frist gebunden, seine Entscheidung zu fällen.

Nach der Klage ist ein Gesetz suspendiert. Wegen dieser Gesetzgebungsprozedur und der Überprüfung durch das Verfassungsgericht können zahlreiche notwendige und sowohl von Parteien als auch vom Volk gewünschte Gesetze nicht schnell genug, bzw. rechtzeitig erlassen werden; darunter sind Gesetze über "Gerichte für Staatssicherheit", "Agrarreform" etc. zu zählen.

Das türkische Verfassungsgericht kann anordnen, dass die ablehnende Entscheidung erst nach einer bestimmten Frist (höchstens

ein Jahr) in Kraft tritt (Art. 152 der Verfassung). Die ratio legis besteht hier darin, dem Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Ausfüllung der wegen der Anfechtung einer Vorschrift entstandenen Lücke zu geben. Das Verfassungsgericht ordnete z.B. im Jahre 1975 und 1977 nach der Nichtigkeitserklärung von Gesetzen über die "Gerichte für Staatssicherheit" und "Agrarreform" an, die Entscheidung nach einem Jahr in Kraft treten zu lassen. Das Parlament konnte in beiden Fällen ein neues Gesetz rechtzeitig nicht erlassen. Neben anderen Motiven spielte die obengenannte Gesetzgebungsprozedur dabei auch eine Rolle.

Wir haben kein Vertrauen ins Parlament und in Parlamentsmitglieder: Sie seien Politiker, sie dächten nur an ihre Zukunft und verfolgten politische Interessen, statt an die Verfassung zu denken. Deshalb könnten sie sich um ihrer politischen Laufbahn willen auch für verfassungswidrige Gesetze einsetzen und für sie stimmen. Theoretisch kann dies auch für Verfassungsrichter gelten. Sie könnten auch politische Tendenzen haben und aus ihrem politischen Denken heraus ihre Stimme bei der Normenkontrolle für oder gegen ein Gesetz gebrauchen, weil sie auch Menschen sind. Es kommt also nicht auf Organe an, sondern auch Personen. Herzliche Verbundenheit mit Gesetz und Recht ist ein Bekenntnis, das jeder Politiker wie Richter oder Verfassungsrichter haben kann. Die negative Seite, d.h. die Unverbundenheit kann sich hier auch zeigen.

b) Entwicklungsländer brauchen Stabilität mehr als Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte. Denn die Stabilität gewährt ihnen erst Zeit, Ruhe, Arbeitwunsch und Arbeitskraft. Das gesetzgebende Organ, insbesondere das vollziehende Organ, braucht nicht immer daran zu denken, dass ein gewünschtes und deshalb erlassenes "Notgesetz" eines Tages vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt werden kann. Ein erlassenes Gesetz muss durchgeführt werden, so dass das Land einen bestimmten Weg verfolgen und in einer bestimmten Richtung eine Strecke zurücklegen kann.

Eine Harmonie zwischen der Rechtsgebundenheit von Gesetzen und den Massnahmen für ein Entwicklungsland ist zwar ideal. Entwicklungsländer haben aber das zweite zu bevorzugen, weil sie sich aus Armut und Elend retten wollen. Dieses Wollen ist für ihre Zukunft erforderlich. Es lässt sich weiter nichts tun.

Obwohl die BRD ein entwickeltes Land ist und ein ziemlich stabiles politisches Leben hat, haben die Spitzenrepräsentanten, Bundespräsident Walter Scheel, Bundestagspräsident Karl Carstens, Bundeskanzler Helmut Scheel, Bundestagspräsident Karl Carstens, Bundeskanzler Helmut Schmidt und Bundesverfassungsgerichtspräsident Ernst Benda bei einer Podiumsdiskussion in Tutzingen am 1.10.1978 über die Zukunft der Demokratie, insbesondere über die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland diskutiert, zwischendurch ihre Stellungnahmen vorgebracht, bzw. ihre Bedenken artikuliert: Bundespräsident Scheel stellte die Frage nach den Grenzen einer vernünftigen Verfassungsgerichtsbarkeit. Und auch er liess erkennen, dass er diese Grenzen von der Karlsruher Spruchpraxis für überschritten hält. Sein Beispiel: das Urteil über die Abgeordnetendiäten und die darauf fussenden "Selbstbedienungsgesetze" der Parlamentarier in Bund und Ländern.

Der Bundeskanzler knüpfte dann in diesem Zusammenhang auch nur an die grundsätzliche Kritik des Bundespräsidenten an und empfahl allen Staatsorganen "Zurückhaltung bei der Ausübung ihrer Kompetenzen". Bundesverfassungsgerichtspräsident Ernst Benda reagierte darauf scharf: "Es kann nicht Aufgabe des Chefs der Bundesregierung sein, dem obersten Gericht des Landes Zensuren zu erteilen"⁶.

Aus dieser Diskussion kann man für unser Thema folgende Schlussfolgerungen ziehen: Die Regierenden des Staates empfinden Unbehagen wegen der Einwirkung des Bundesverfassungsgerichts auf alle Sektoren des Lebens und sehen mit dessen Entscheidungen die Grenze für überschritten. Die Regierenden leiteten den öffentlichen Dienst mit einem Gefühl des Unbehagens, sie trafen erforderliche Regelungen zögernd und unsicher, da die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vielfach Gesetzeskraft besitzen und unanfechtbar sind. Solche Bedenken haben Funktionäre eines Entwicklungslandes mehr noch als Funktionäre eines Staates, der ein bestimmtes wirtschaftliches Wachstum schon erreicht hat. "Sakrosankt ist das Gericht nicht. Seine Mitglieder sind keine

6) Einzelheiten, siehe Tageszeitungen vom 2.10.1978 und "Die Zeit" vom 6.10.1978.

Könige, die niemandem ausser sich selbst Rechenschaft schuldig wären"^{7 8}.

c) In Zusammenhang mit diesem Punkt möchte ich abschliessend auch anmerken, dass sozialistische und kommunistische Länder die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht annehmen. Neben anderen Faktoren können sie deswegen ihre Innen- und Aussenpolitik lange Zeit stabil durch- und weiterführen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist nur in freiheitlich demokratischen Ländern angenommen worden und in Funktion. Ich darf daran erinnern, dass während der Verabschiedung des Grundgesetzes im parlamentarischen Rat Kommunisten gegen die Vorschriften über die Verfassungsgerichtsbarkeit gestimmt hatten. Jugoslawien, das sui generis ist und ein Verfassungsgerichtsbarkeitssystem im engeren Sinne bzw. mit geringer (eng gefasster) Kompetenz hat, bildet eine Ausnahme.

V. SUMMUM IUS SUMMA INIURIA

Verfassungsgerichte sind während der Normenkontrolle in manchen Fällen so minutiös, dass sie durch ihre Entscheidungen wohl eine Verfassungsantinomie möglicherweise beseitigen, dass sie aber gleichzeitig ein Unrecht verursachen. Ein Beispiel aus der Türkei: In der Türkei stehen die Geschäftsordnungen unter der Kontrolle des Verfassungsgerichts. Das türkische Verfassungsgericht stellt aber zuweilen Kleinigkeiten fest, d.h. etwas, das keine Wirkungseigenschaft auf die Parlamentstätigkeit hat, und erklärt das Gesetz für nichtig, weil während seiner Verabschiedung im Parlament versehentlich unrelevante Kleinigkeiten in der Geschäftsordnung nicht eingehalten wurden. Ein anderes Beispiel: Das türkische Verfassungsgericht hat eine Verhaltensweise des Parlaments als eine "Geschäftsordnungsregelung" bezeichnet und sie für nichtig erklärt.

7) Hans SCHÜLLER, in: "Die Zeit" vom 6.10.1978, nach der Podiumsdiskussion in Tutzingen am 1.10.1978.

8) "Dass etwa Begriffe wie Rechtsstaat, Sozialstaat, Freiheit, Gleichheit, Menschenwürde, Persönlichkeit u.v.a. nicht ohne Rückgriff auf die gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen der jeweiligen Rechtsgemeinschaft interpretiert werden können, liegt auf der Hand." (Otto BACHOF, a.a.O., S. 45).

Dank dieser Regelung konnten die Parlamentsarbeiten Fortschritte machen. In den Entscheidungen anderer Verfassungsgerichte sind auch solche Beispiele anzutreffen. Zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten und des Rechtsstaates verursacht das Verfassungsgericht ab und zu selbst Unrecht Mittels einer künstlich ausgedehnten Interpretation einer Vorschrift der Verfassung oder eines Gesetzes kann jederzeit eine Antinomie festgestellt werden. Aber man muss dabei berücksichtigen, dass diese Vorschrift z.B. für die Parlamentsarbeiten nützlich sein kann. Aufgrund dieser Vorschrift erlassene Gesetze könnten für das jeweilige Land viel leisten. Also "keinen Gesetzesrigorismus zu betreiben, vielmehr jegliche Auslegung und Anwendung des Gesetzes zu stellen, eine nicht nur gesetzes-treue, sondern zugleich billige Entscheidung zu finden."⁹

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Es kommt mir vor, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit nur in den Ländern, die politische Stabilität haben, die schon entwickelt sind, wo es keine tiefen politischen und ideologischen Auseinandersetzungen gibt und die Bürger Respekt gegenüber Gesetzen haben, gut funktionieren und mehr leisten kann. Wir brauchen nicht unbedingt die Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Verfassungsgerichtsbarkeit stellt gegen Missbräuche der öffentlichen Gewalt eine Massnahme dar. Diejenigen, die öffentliche Gewalt ausüben, neigen dazu oder können dazu neigen, ihre Kompetenz zu missbrauchen, was damals Montesquieu auch sagte¹⁰, ist richtig. Man darf aber auch nicht vergessen, dass ein Verfassungsgericht auch öffentliche Gewalt besitzt, und dass die Verfassungsrichter auch Personen sind.

Es ist wirklich erstaunenswert, dass die Menschheit jahrelang eine Erfindung (wie die der Atomwaffe) anstrebt, etwas erfindet, aber nach einer Weile selbst zur Beseitigung der Nachteile ihrer Erfindung tendiert,

Errare humanum est.

9) Otto BACHOF, a.a.O., S. 41.

10) De L'esprit des Lois, Livre XI, Chap. IV.